

VS_GERICHTE S1 24 127 vom 14. Januar 2025

VS Kantonsgericht, 2025-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_24_127

FR: VS_GERICHTE S1 24 127 du 14 janvier 2025

IT: VS_GERICHTE S1 24 127 del 14 gennaio 2025

Regeste

S1 24 127 URTEIL VOM 14. JANUAR 2025 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Procap, Rechtsanwalt Daniel Schil- liger, Olten gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin (Restarbeitsfähigkeit) Beschwerde gegen die Verfügungen vom 21. Juni 2024

Erwägungen

E. 1

lit. b IVV seit 1. September 2022 ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente zustehe; den Antrag der Beschwerdeführerin vom 14. November 2024 auf Kostenüberbindung der nachgereichten Berichte an die Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 45 Abs. 1 ATSG; die Schreiben des Kantonsgerichts vom 27. November und 17. Dezember 2024, mit welchen die Beschwerdeführerin aufgefordert wurde, die Rechnungen für die Arztberichte zuzustellen;

- 3 - das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 2024, wonach einzig Dr. med. C _____ für den Bericht vom 4. März 2024 eine Rechnung gestellt habe; die übrigen Akten; erwägend,

dass die Möglichkeit der Anerkennung im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen ist und den Prozess nicht gegenstandslos macht, so dass der Richter trotz der Anträge der Beschwerdegegnerin über die Beschwerde entscheiden muss (BGE 112 V 333 E. 5c mit Hinweis, 111 V 58 E. 1; Bundesgerichtsurteile 8C_18/2009 vom 31. Juli 2009 E. 3 und I 145/02 vom 18. Juni 2002 E. 1c); dass die vorliegende Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen (Art. 38 Abs. 4 lit. a und 60 ATSG) bei der zuständigen Instanz (Art. 56 und 57 ATSG; Art. 69 Abs. 1 IVG und Art. 81a VVRG) eingereicht wurde und die übrigen formellen Zulässig- keitsvoraussetzungen (Art. 61 lit. b ATSG) erfüllt sind, so dass das Gericht auf die Be- schwerde eintreten kann; dass der Beschwerdegegnerin die Verfügung über Ansprüche bzw. die Bemessung der Leistungen der Invalidenversicherung obliegt; dass die Invalidenversicherung die zur Prüfung der Begehren notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen bzw. die erforderlichen Auskünfte einzuholen hat (Art. 43 Abs. 1 ATSG); dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unter- lagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten; dass den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte Beweiswert zukommt, sofern sie schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchs- frei sind und keine Indizien gegen

ihre Zuverlässigkeit bestehen; dass in casu der RAD-Arzt in seiner Stellungnahme vom 8. November 2024 schlussfolgert, seit dem 13. Februar 2022 sei seitens der Versicherten keine Resterwerbsfähigkeit mehr erreicht worden;

- 4 - dass aus dem Bericht der neurologischen Klinik vom 10. Oktober 2024, der dem RAD-Arzt vorlag, hervorgeht, dass sich anlässlich der neuropsychologischen Abklärung mehrere Auffälligkeiten gezeigt hätten und die Patientin aktuell und auch im Verlauf im ersten Arbeitsmarkt 100% arbeitsunfähig sei; dass deshalb die angefochtenen Verfügungen dahingehend abzuändern sind, dass der Versicherten in Anwendung von Art. 88bis Abs. 1 lit. b IVV seit 1. September 2022 (Revision von Amtes wegen; IV-Akten S. 239) ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente zusteht; dass dies in Übereinstimmung mit den Parteianträgen zur Gutheissung der Beschwerde führt; dass gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung übernimmt, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden (BGE 143 V 269 E. 3.1.); dass die bei den Neurochirurgen und Neuropsychologinnen eingeholten Berichte zur Restarbeitsfähigkeit vom 2. Juli, 11. September und 10. Oktober 2024 für die Beurteilung des Leistungsanspruchs unabdingbar gewesen sind, was in der Replik dargelegt und auch sonst ersichtlich wird (vgl. RAD-Stellungnahme vom 3. Oktober 2024), als sich der medizinische Sachverhalt erst aufgrund dieser von der Beschwerdeführerin beigebrachten Untersuchungsergebnisse schlüssig hat feststellen lassen; dass dies demgegenüber für den Bericht von Dr. med. C _____ vom 4. März 2024 nicht zutrifft, zumal dieser für die Beurteilung nicht erforderlich war und auch mit keinem Wort dargelegt wird, inwiefern ein solcher unerlässlich gewesen sein soll; dass, nachdem die Neurochirurgen und Neuropsychologinnen auf eine Rechnungstellung verzichtet haben, eine Kostenvergütung für die privat eingeholten Arztberichte entfällt; dass demgegenüber gemäss Art. 61 lit. g ATSG die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat und diese nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird; dass die IV-Stelle der Beschwerdeführerin dem Ausgang des Verfahrens entsprechend für die anwaltliche Vertretung eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.00

- 5 - (inkl. MWST und Auslagen) zu bezahlen hat (Art. 4 GTar, Bundesgerichtsurteile 8C_527/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 6, 9C_30/2014 vom 6. Mai 2014 E. 3.2); dass das Verfahren kostenpflichtig ist (Art. 69 Abs. 1bis IVG) und die aufgrund des Verfahrensaufwandes festgesetzten Kosten im Betrag von Fr. 500.00 zu Lasten der unterliegenden IV-Stelle gehen. Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückbezahlt;

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.